

BallKult - Verein für Fußball und Kultur auf St. Pauli e. V.

SATZUNG

beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.05.2010
Diese Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Geändert durch Beschluss der oMV am 08.07.2012 (Amtszeit Vorstand, § 7 Nr. 2)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "BallKult - Verein für Fußball und Kultur auf St. Pauli e. V.", die Kurzform „BallKult e. V.“ ist ebenfalls rechtsgültig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nr. VR 15927 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, unter Fußballfans, insbesondere denen des FC St. Pauli von 1910 e.V., den Gedanken der Toleranz und Fairness im Zusammenhang mit der Kultur des Fußballsports weiter zu entwickeln, vorhandener Gewaltbereitschaft unter Fußballfans entgegenzuwirken und für Völkerverständigung und eine internationale Gesinnung in der Fankultur einzutreten. Der Verein tritt gegen Rechtsextremismus und Sexismus ein.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 2.1. Beteiligung an einem regelmäßig stattfindenden Meinungsaustausch unter den Fans/Fanclubs des FC St. Pauli um die Selbstorganisation der Fans zu unterstützen und Vereinzelung und Anonymität entgegenzuwirken.
 - 2.2. Durchführung von gemeinsamen Diskussionsrunden mit Fans und Lizenzspielern des FC St. Pauli zu allen mit dem Fußballsport im Zusammenhang stehenden Themen, um ein gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und die Kluft zwischen dem Zuschauer und den Aktiven zu überbrücken.

- 2.3. Regelmäßige Kontaktpflege zu den Vereinsverantwortlichen des FC St. Pauli, um diese mit den Ansichten, Bedürfnissen und Wünschen der Fans zu konfrontieren.
- 2.4. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Lesungen von jungen Autoren, Ausstellungen, Theateraufführungen, Konzerten von Nachwuchsbands, Kleinturnieren (Kicker, Dart etc.), um den Zusammenhalt der FC St. Pauli Fangemeinschaft zu erhalten.
- 2.5. Entwicklung freundschaftlicher Kontakte zu Fußballfans anderer Vereine, insbesondere aus anderen Ländern.
3. Betreiben eines Veranstaltungszentrums in der Nähe des Stadions.
- 3.1. Es soll ein Veranstaltungszentrum und Treffpunkt für Hamburger und auswärtige FC St. Pauli Fans geschaffen werden, in dem aber auch Raum für die Begegnung zwischen Fußballfans und StadtteilbewohnerInnen möglich sind, um ihnen die Erlebniswelt und die Probleme von Fußballfans bekannt zu machen.
- 3.2. Hier sollen insbesondere die unter Punkt zwei genannten Kultur-, Diskussions- Kleinturnierveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 3 Neutralität und Verwendung von Mitteln

1. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 1.1. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zusammen mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen.

- 1.2. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine.
2. Alle Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise durch eine gesonderte Beitragsordnung festgelegt wird. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vereinsrat.
3. Mitglied wird man durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Anerkennung der Vereinssatzung nach Zustimmung des Vereinsrates. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinssatzung bzw. Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsrat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail an die letzte bekannte Adresse.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder dies schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
5. Das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme, die durch einen Vertreter ausgeübt wird.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beitritt in andere Vereine, Verbände, Organisationen etc.
9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.
- 10.1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 10.2. Satzungsänderungsanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Satzung sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und mit der Einladung an die Mitglieder zu verschicken.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Zeit zurück, ist es dem Vorstand möglich, diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind zwei der Vorstandsmitglieder zusammen befugt. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bestimmen, welches zum Zweck der Online-Kontoführung bei einer inländischen Bank oder Sparkasse allein zeichnungsbefugt ist.
4. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu genehmigen ist. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von den daran teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 6.1. Die Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - 6.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
 - 6.3. Zwischen den Mitgliederversammlungen die Interessen des Vereines wahrzunehmen und selbständige Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen.
 - 6.4. Der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.

§ 8 Vereinsrat

1. Der Vorstand gehört kraft seines Amtes dem Vereinsrat an.
 - 2.1. Der Vereinsrat besteht zusätzlich aus sechs bis zehn gewählten Vereinsmitgliedern.
 - 2.2. Die zusätzlichen Vereinsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.
 - 2.3. Die Anzahl von zehn gewählten Mitgliedern darf nur unterschritten werden, wenn nicht genügend Mitglieder kandidieren oder gewählte Mitglieder während ihrer Amtszeit ausscheiden.
 - 2.4. Wird die Mindestzahl von sechs gewählten Vereinsratsmitgliedern während der Amtszeit unterschritten, kann der Vorstand die zur Erreichung der Mindestzahl erforderlichen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
 3. Der Vereinsrat ist eine Vertretung der Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen und soll den Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützen, insbesondere entscheidet er über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beitragsordnung.
 4. Sitzungen des Vereinsrates sind im Beisein von mindestens einem Vorstandsmitglied durchzuführen.
 5. Die Sitzungen des Vereinsrates sind nach den Erfordernissen der Vereinsinteressen, jedoch mindestens alle zwei Monate durchzuführen und zu protokollieren.
 6. Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder.
-

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Verein beschäftigt eine(n) hauptamtliche(n) Geschäftsführer(in). Der/die Geschäftsführer(in) führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere leitet er/sie verantwortlich die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben unterhaltenen wirtschaftlichen Zweckbetriebe und vertritt als besondere(r) Vertreter(in) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes den Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 5.000 Euro nach außen.
2. Der Vorstand kann zusätzlich für einzelne Zweckbetriebe hauptamtliche Betriebsstellenleiter(innen) einsetzen, welche als besondere(r) Vertreter(innen) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes den Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2.000 Euro nach außen vertreten.
3. Der/die Geschäftsführer(in) und Betriebsstellenleiter(innen) nehmen an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Kassen und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
3. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Personen und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, extra zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein Jugend und Sport e.V. zu. Dieser hat das Vermögen für gemeinnützige Projekte in Zusammenhang mit dem FC St. Pauli Fanprojekt zu verwenden.